

Tarifregelungen 2017 für Institutionen im Behindertenbereich für Kinder und Jugendliche



In Anwendung von Artikel 63 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1), Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) sowie Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung SPMV) erlässt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) folgende Tarifregelungen:

1 Geltungsbereich

Die Tarifregelungen beziehen sich auf Einrichtungen, die Personen mit einer Behinderung und / oder einem Integrationsbedarf bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit (18 Jahre) in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind. Im Fall von jugendstrafrechtlichen Massnahmen kann der Eintritt auch nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgen. Hier liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 22. Altersjahr.

Unter diese Einrichtungen fallen die kantonalen Schulheime, das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache sowie die von der GEF, Alters- und Behindertenamt (ALBA), mit Betriebsbeiträgen finanzierten Schul-, Kinder- und Jugendinstitutionen und heilpädagogischen Tagesschulen.

Das SHG sieht vor, dass die Leistungsverträge regeln, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenlos oder kostenpflichtig sind. Die vorliegenden Tarifregelungen legen für alle Leistungserbringer die Höhe der Kostenbeteiligung fest, die den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern oder den für sie Kostengutsprache leistenden Personen oder Behörden in Rechnung zu stellen ist.

Die Leistungserbringer werden in den Leistungsverträgen verpflichtet, die Tarifregelungen anzuwenden.

2 Allgemeines

2.1 Definitionen

2.1.1 Kostgeldbeitrag

Unter Kostgeldbeitrag versteht man die Kostenbeteiligung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen oder der Kostengutsprache leistenden Behörde für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung.

Die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und/oder Integrationsbedarf ist Sache der öffentlichen Hand. Für die Schulung und die dafür notwendige Betreuung kann deshalb von den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern keine Kostenbeteiligung verlangt werden.

2.1.2 Verrechenbarer Aufwand

Für die Berechnung des verrechenbaren Aufwands ist die IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (IVSE-Richtlinie LAKORE) mit Anhang massgebend. Diese kann im Internet abgerufen werden: [Regelwerk IVSE](#) (Website der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren).

2.1.3 Aufenthaltstage bei Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Bern

Grundsätzlich darf nur der effektive Aufenthalt der Kinder oder Jugendlichen verrechnet werden.

2.1.3.1 Internatstage

1 Tag mit verbrachter Nacht in der Institution zählt als zu verrechnender Tag im Internat (Buchstabe A gemäss den „Hinweisen für das Führen der Präsenzkontrolle“).

2.1.3.2 Halbe Internatstage

Als halber Internatstag wird eine Leistung bezeichnet, bei der das Kind oder die/der Jugendliche zwar nicht in der Institution übernachtet, aber von dieser trotzdem eine durch ihren Auftrag im stationären Bereich (Angebot Wohnen) legitimierte Leistung erbracht wird, die einen zeitlichen Aufwand von mindestens zwei Stunden umfasst (Buchstabe B in der Präsenzkontrolle).

2.1.3.3 Externatstage

1 Tag ohne Übernachtung in der Institution, jedoch mit Mittagessen/Mittagsbetreuung, zählt als zu verrechnender Tag im Externat.

2.1.3.4 Schultage

Der reine Schulbesuch, ohne Übernachtung und ohne Mittagessen/Mittagsbetreuung ist kostenlos. Es erfolgt keine Verrechnung.

2.1.3.5 Schullagertage

Diese zählen, soweit auch die Nacht im Lager verbracht wird, als zu verrechnende Tage im Internat. Wird der Tag ohne Nacht im Lager verbracht, gilt er als zu verrechnender Tag im Externat.

2.1.3.6 Entweichungstage

In Institutionen für Kinder und Jugendliche mit sozialer Indikation (mit und ohne BJ-Anerkennung) gelten für alle Kinder und Jugendlichen die Entweichungstage solange als zu verrechnende Aufenthaltstage, als die Platzierung von den einweisenden Personen oder Behörden aufrechterhalten wird.

Für die Erfassung der Leistungen verweisen wir auf die Präsenzkontrolle und die „Hinweise für das Führen der Präsenzkontrolle“. Diese Unterlagen können im Internet abgerufen werden: [GEF, Leistungen für Kinder und Jugendliche](#)

2.2 Subsidiarität

Die Beiträge des Kantons erfolgen subsidiär.

Bei der Festsetzung der subsidiären Betriebsbeiträge im Sinne der gesetzlichen Vorschriften erfolgen u.a. Korrekturen, wenn

- Einnahmen gemäss der vorliegenden Weisung nicht oder nur ungenügend geltend gemacht werden
- für Ausserkantonale die Gesuche um Kostenübernahme und die Verrechnung der Kosten nicht bzw. ungenügend erfolgen;
- für Zuweisungen von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder Jugendanwaltschaften die Verrechnung der Vollkosten nicht erfolgt.;
- für IV-Massnahmen nicht kostendeckende Tarife mit der IV vereinbart werden und dadurch Defizite entstehen.

3 Ausserkantonale Kinder und Jugendliche

Für die Begleichung nicht gedeckter Kosten von ausserkantonalen Kindern und Jugendlichen ist der Wohnkanton zuständig. Deshalb muss die Institution für sämtliche Aufnahmen von Ausserkantonalen vor der Aufnahmebestätigung eine Kostenübernahmegarantie des Wohnkantons einfordern.

Für Ausserkantonale in einer kantonalen oder subventionierten Institution übernimmt der Kanton Bern keine Leistungen.

3.1 Verfahren für Institutionen, die der IVSE unterstellt sind

3.1.1 Verfahren für Institutionen mit Defizitdeckung

- Die Institution reicht das Gesuch für die Kostenübernahmegarantie (KÜG) bei der kantonalen Verbindungsstelle (GEF, ALBA) ein.

- Dem Gesuch ist das Formular „Berechnung des verrechenbaren Aufwandes“ beizulegen, mittels welchem der für die KÜG relevante verrechenbare Aufwand pro Kalendertag ermittelt wird.
- Die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Bern leitet das Kostenübernahmegesuch an den entsprechenden Wohnkanton weiter.
- Die Rechnungsstellung (insbesondere für den Kostgeldbeitrag und die Akontozahlungen) für ausserkantonale Kinder und Jugendliche richtet sich nach den Weisungen des Wohnkantons im Rahmen der Kostenübernahmegarantie.
- Mittels der jährlichen Restdefizitabrechnung werden die effektiv anrechenbaren Aufwendungen pro Kalendertag den geleisteten Vorauszahlungen gegenübergestellt und die resultierende Differenz dem Wohnkanton nachfakturiert oder gutgeschrieben.
- Für ausserkantonale Klientinnen und Klienten muss nach Abschluss des Leistungsvertrags 2017 die Kostenübernahmegarantie (KÜG) überprüft werden. Es ist keine neue KÜG notwendig, wenn sich im neuen Kalenderjahr, bei gleicher Leistung, bloss der verrechenbare Aufwand resp. der Leistungspreis ändert. Zur Verlängerung einer befristeten KÜG ist aber selbstverständlich stets ein neues KÜG-Gesuch beim Wohnkanton einzureichen.

3.1.2 Verfahren für Institutionen mit Pauschalabgeltung

- Die Institution reicht das Gesuch für die Kostenübernahmegarantie (KÜG) bei der kantonalen Verbindungsstelle (GEF, Alters- und Behindertenamt) ein. Statt der Methode D (Defizitdeckung) muss jedoch die Methode P (Pauschale) angekreuzt werden. Es ist der ausserkantonale Tarif gemäss Leistungsvertrag einzusetzen. Das Formular „Berechnung verrechenbarer Aufwand“ entfällt.
- Die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Bern leitet das Kostenübernahmegesuch an den entsprechenden Wohnkanton weiter.
- Die Abrechnungen werden gemäss den Kostengutsprachen des Wohnkantons erstellt und direkt bei den ausserkantonalen Verbindungsstellen eingereicht. Die Vorschusszahlungen durch die Wohnkantone und die Restdefizitabrechnungen entfallen.
- Für ausserkantonale Klientinnen und Klienten muss nach Abschluss des Leistungsvertrags 2017 die Kostenübernahmegarantie (KÜG) überprüft werden. Es ist keine neue KÜG notwendig, wenn sich im neuen Kalenderjahr, bei gleicher Leistung, bloss der verrechenbare Aufwand resp. der Leistungspreis ändert. Zur Verlängerung einer befristeten KÜG ist aber selbstverständlich stets ein neues KÜG-Gesuch beim Wohnkanton einzureichen.

Alle notwendigen Unterlagen können im Internet abgerufen werden: [GEF, Leistungen für Kinder und Jugendliche](#)

3.2 Verfahren für Institutionen, die nicht der IVSE unterstellt sind

Institutionen, welche nicht der IVSE unterstellt sind, fordern die Kostenübernahmegarantie direkt bei der einweisenden Stelle ein (z.B. Sozialdienst, Gemeinde, etc.).

Die Rechnungsstellung erfolgt nach den Weisungen der Stelle, welche die Kostenübernahmegarantie leistet.

4 Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern

4.1 Kinder und Jugendliche

4.1.1 mit Sonderschulverfügung oder Einweisung durch Eltern oder deren Vertretung

Kostgeldbeitrag: CHF 30.- pro Internatstag
CHF 15.- pro halbem Internatstag
CHF 9.50 pro Externatstag

Die Definitionen der obenstehenden Aufenthaltstage sind unter Abschnitt 2.1.3 dieser Weisung aufgeführt.

Die Institutionen haben vor dem Eintritt von den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern eine Kostengutsprache für den Kostgeldbeitrag und die Nebenkosten zu verlangen. Erfolgt der Eintritt auf Veranlassung einer Behörde, hat diese eine subsidiäre Kostengutsprache für den Kostgeldbeitrag und die Nebenkosten zu leisten.

4.1.2 mit Einweisung im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes

Im Zusammenhang mit der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz¹ sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Platzierungen durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in Sonderschulheimen sind nur zulässig, wenn ein behinderungsbedingter oder sonstiger besonderer Bildungsbedarf im Sinne der Sonderpädagogikverordnung (SPMV) besteht. Eine Sonderschulung in einem Sonderschulheim bedarf somit in jedem Fall einer auf Gesuch hin erteilten Bewilligung des ALBA. Dasselbe gilt in Bezug auf Transportkosten, die auf die erforderlichen sonderpädagogischen Massnahmen zurückzuführen sind. In diesen Fällen trägt das ALBA auch die mit den in der Bewilligung aufgeführten sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderschulung, Schülertransporte, Mittagsbetreuung)² zusammenhängenden Kosten. Der verrechenbare Aufwand (Vollkosten) stationärer Massnahmen, deren Anordnung auf der Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz basiert, ist der die Massnahmen anordnenden KESB in Rechnung zu stellen. Leistet die zuständige KESB mit dem Einweisungsbeschluss keine Kostengutsprache für den verrechenbaren Aufwand, hat die Institution umgehend eine solche einzuholen.
- Die Vollkosten stationärer Massnahmen, welche durch die früheren Vormundschaftsbehörden vor dem 1. Januar 2013 angeordnet wurden, sind in jedem Fall der zuständigen KESB (als Rechtsnachfolgerin der Vormundschaftsbehörden) in Rechnung zu stellen.
- Die Erträge für dieses Angebot sind gesondert auszuweisen.

4.1.3 mit strafrechtlicher Einweisung

Der einweisenden Jugendanwaltschaft ist der verrechenbare Aufwand in Rechnung zu stellen. Leistet die zuständige Jugendanwaltschaft mit dem Einweisungsbeschluss keine Kostengutsprache für den verrechenbaren Aufwand, hat die Institution umgehend eine solche einzuholen.

¹ Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316) und Verordnung vom 24. Oktober 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; BSG 213.316.1)

² Dies im Rahmen der mit dem betroffenen Sonderschulheim bestehenden vertraglichen Vereinbarungen

4.2 Junge Erwachsene mit Anspruch auf eine IV-Rente

4.2.1 Tarifierung im Externat

Bei der Tarifierung im Externat ist gemäss Abschnitt 3.2 der "Tarifregelungen 2017 für Klientinnen und Klienten in Wohnheimen/Pflegeheimen und Tagesstätten für erwachsene Personen mit einer Behinderung" vorzugehen. Das Externat entspricht bei den Erwachseneninstitutionen dem Aufenthalt in Tagesstätten. Die entsprechende Tarifregelung kann im Internet abgerufen werden: [GEF, Wohnheime und Tagesstätten](#)

4.2.2 Tarifierung im Internat

4.2.2.1 Jugendliche über 18 Jahre, die sich nicht dauerhaft in einer Institution befinden

Als nicht dauerhaft in einer Institution lebende Menschen werden jene Personen bezeichnet, die im Durchschnitt pro Jahr weniger als 16 Tage pro Monat oder 4 Tage pro Woche in der Institution verbringen und daher keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen als Heimbewohner/innen geltend machen können. Zur Berechnung des Sozialtarifs derjenigen Jugendlichen über 18 Jahre, die sich nicht dauerhaft in einer Institution befinden, ist das Formular "Berechnung Sozialtarif für nicht dauerhaft in einer Kinder- und Jugendinstitution lebende Erwachsene" zu verwenden (kann im Internet abgerufen werden: [GEF, Leistungen für Kinder und Jugendliche](#)).

4.2.2.2 Jugendliche über 18 Jahre, die sich dauerhaft in einer Institution befinden

Für Jugendliche über 18 Jahre, welche sich dauerhaft in einer Institution befinden, ist gemäss den "Tarifregelungen 2017 für Klientinnen und Klienten in Wohnheimen/Pflegeheimen und Tagesstätten für erwachsene Personen mit einer Behinderung" oder den „Tarifregelungen 2017 für Klientinnen und Klienten in Werkstätten für erwachsene Personen mit einer Behinderung“ vorzugehen. In diesen Fällen wenden Sie sich an den/die für finanzielle Belange Ihrer Institution zuständige/n Mitarbeiter/in beim Alters- und Behindertenamt. Die entsprechenden Tarifregelungen sowie alle zusätzlich notwendigen Unterlagen können im Internet abgerufen werden: [GEF, Wohnheime und Tagesstätten](#)

4.3 Jugendliche in erstmaliger beruflicher Ausbildung

4.3.1 Lernende mit Anspruch auf IV-Versicherungsleistungen

Für Lernende mit Anspruch auf IV-Versicherungsleistungen wird der verrechenbare Aufwand für die erstmalige berufliche Ausbildung gemäss Artikel 16 IVG³ über die IV/BSV abgerechnet. Dem Versorger darf kein Kostgeldbeitrag verrechnet werden.

4.3.2 Lernende mit sozialer Indikation in Lehrlingsinstitutionen

4.3.2.1 mit zivilrechtlicher Einweisung

Kostgeldbeitrag: CHF 30.- pro Internatstag

4.3.2.2 mit Einweisung im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes⁴

Analog 4.1.2

4.3.2.3 mit strafrechtlicher Einweisung

Analog 4.1.3

³ Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)

⁴ Die durch die Vormundschaftsbehörde angeordneten Massnahmen sind bis auf weiteres nach der bisherigen Tarifpraxis handzuhaben (analog 4.3.2).

5 Weitere Regelungen

5.1 Ausländische Kinder und Jugendliche

Für ausländische Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern gelten bei einem festgestellten Anspruch auf Leistungen ebenfalls die im Kapitel 4 genannten Ansätze.

Bei vorläufig Aufgenommenen, welche weniger als 7 Jahre in der Schweiz leben (Ausländerausweis F) und für Asylsuchende (Ausländerausweis N) ist die Kostengutsprache für den Kostgeldbeitrag und die Nebenkosten beim Amt für Migration und Personenstand (MIP) einzuholen.

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) und unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) mit einer ausgewiesenen Behinderung und/oder einem besonderen Betreuungsbedarf bezahlt die zuweisende Organisation die Kostgeldbeiträge und Nebenkosten. Die restlichen Kosten werden von der GEF (ALBA) im Rahmen der Beitragsabrechnung übernommen.

Bei UMF und UMA ohne ausgewiesene Behinderung und/oder ohne besonderen Betreuungsbedarf bezahlt die zuweisende Organisation die Vollkosten.

Für ausländische Kinder, welche ausschliesslich Nothilfe beanspruchen können, gelten die im Kapitel 4 genannten Ansätze nicht. Die zuständige Asylsozialhilfestelle muss vorgängig beim MIP ein Gesuch um Kostenübernahme nach Artikel 16 DV POM⁵ stellen. Kosten für besondere Massnahmen bzw. Sonderunterbringungen des freiwilligen Kindsschutzes, welche ohne Kostengutsprache des MIP vollzogen werden oder die Kostengutsprache des MIP übersteigen, trägt die Asylsozialhilfestelle.

Bei ausländischen Jugendlichen in erstmaliger beruflicher Ausbildung mit Wohnsitz im Kanton Bern, die, wären sie Schweizer, Anspruch auf IV-Versicherungsleistungen hätten, wird der verrechenbare Aufwand für die erstmalige berufliche Ausbildung von der GEF (ALBA) im Rahmen der Beitragsabrechnung übernommen.

5.2 Kontaktfamilien

Für Kinder und Jugendliche, die während den Wochenenden und/oder Ferien gestützt auf das Betreuungskonzept in einer Kontaktfamilie betreut werden, kann die Institution der Familie bis CHF 70.- pro Tag (2016 bis CHF 50.- pro Tag) und Kind auszahlen. Grosseltern und andere Verwandte gelten auch als Kontaktfamilie.

Für die Aufenthaltstage des Kindes oder des Jugendlichen in der Kontaktfamilie ist den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter oder den Kostengutsprache leistenden Behörden der für das Internat gültige Kostgeldbeitrag von CHF 30.- in Rechnung zu stellen.

5.3 Platzierung mehrerer Kinder oder Jugendlicher der gleichen Familie

Für eine Familie mit mehreren Kindern oder Jugendlichen in derselben Institution oder Kontaktfamilie ist nur **ein** Kostgeldbeitrag zu verrechnen, falls nicht die Wohnsitzgemeinde ganz oder teilweise für den Kostgeldbeitrag aufkommt. Es ist ein Kostgeldbeitrag von CHF 30.- pro Internatstag und von CHF 9.50 pro Externatstag in Rechnung zu stellen. Damit sollen Familien, welche für den Kostgeldbeitrag selber aufkommen, entlastet werden.

⁵ Direktionsverordnung vom 29. April 2010 über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; BSG 860.611.1)

Für eine Familie mit mehreren Kindern oder Jugendlichen in zwei oder mehr Institutionen ist nur **ein** Kostgeldbeitrag zu verrechnen, falls nicht die Wohnsitzgemeinde ganz oder teilweise für den Kostgeldbeitrag aufkommt. Es ist ein Kostgeldbeitrag von CHF 30.- pro Internatstag und CHF 9.50 pro Externatstag in Rechnung zu stellen. In diesen Fällen ist mit dem Alters- und Behinder-tenamt festzulegen, welche Institution den Kostgeldbeitrag in Rechnung stellt.

6 Nebenkosten

6.1 Dem Versorger zu belastende individuelle Nebenkosten

Die **individuellen Nebenkosten** sind zusätzlich und gemäss effektiven Auslagen den Eltern, gesetzlichen Vertretern oder den Kostengutsprache leistenden Behörden in Rechnung zu stellen. Als individuelle Nebenkosten gelten u.a. Kosten für:

- Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
- Chemische Reinigung
- Reisen und individuelle Fahrten
- Taschengeld
- Geschenke
- Arzt, Spital und Zahnarzt
- individuelle Prämien für die Unfallversicherung, Krankenversicherung und Haftpflichtversicherung
- Hobby und Sport
- Therapien, die nicht zum Behandlungskonzept der Einrichtung gehören und nicht von einer Fachstelle angeordnet sind
- Optiker
- grössere Anschaffungen wie Skis, Velos, Instrumente, usw.
- Coiffeur
- persönliche Toiletten- und Bedarfsartikel
- Urinproben

6.2 Der Betriebsrechnung der Institution zu belastende Nebenkosten

Im Sinne einer Gleichbehandlung mit der öffentlichen Schule und unter Berücksichtigung der speziellen Situation der Institution dürfen die nachstehend aufgeführten Ausgaben der Betriebsrechnung belastet werden:

- Fixbeitrag pro Kind an die Schulreise: CHF 30.-
- 1 Woche Winterlager
- 1 Woche Schulverlegung, Projektverlegung, Wohngruppenlager
- Jedes dritte Jahr eine zweite Woche Schulverlegung, Projektverlegung, Wohngruppenlager

Für die Lager darf höchstens ein Fixbeitrag pro Kind und Tag von CHF 15.- (inkl. Reisespesen) der Betriebsrechnung belastet werden.

Nebenkosten für das Betreuungspersonal, die nicht im Rahmen dieser Fixbeiträge und der Kostgeldbeiträge (siehe Kapitel 4) abgegolten werden können, dürfen nicht der Betriebsrechnung belastet werden.

Die Kosten dürfen den Eltern, gesetzlichen Vertretern oder den Kostengutsprache leistenden Behörden soweit in Rechnung gestellt werden, als sie die obengenannten subventionsberechtigten Ausgaben übersteigen und sich in vernünftigen und zumutbaren Grenzen halten, das heisst im Rahmen der normalen eingesparten Familienausgaben.

7 Finanzierungregelung betreffend Time Out-Platzierungen

Die formalen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie die Kriterien für externe Time Out-Platzierungen wurden durch die GEF in den "Richtlinien zu Time Out-Platzierungen in der stationären Betreuung von Kindern und Jugendlichen" (August 2009) festgelegt. Diese können im Internet abgerufen werden: [GEF, Leistungen für Kinder und Jugendliche](#)

Die Stamminstitution führt die im Rahmen des Leistungsvertrages zu führende Präsenzkontrolle mit Vermerk "externes Time Out" weiter und kommt für die Auslagen der Time Out-Institution auf. Für die Finanzierung von Time Out-Platzierungen kann die GEF keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stellen. Auslagen aufgrund von Time Out-Platzierungen, die über die im Leistungsvertrag vereinbarten Nettobetriebskosten hinausgehen, gehen zu Lasten der Trägerschaft. Für die Time Out bedingte Veränderung der Nebenkosten muss die Stamminstitution eine separate Kostengutsprache einholen. Für ausserkantonale Kinder und Jugendliche sind die Verrechnungsanweisungen in der Kostenübernahmegarantie (KÜG) der IVSE-Verbindungsstelle des Wohnkantons massgebend.

Auslandaufenthalte von Kindern und Jugendlichen, die in einem kantonalen Schulheim oder in einer Einrichtung, die einen Leistungsvertrag mit dem ALBA abgeschlossen hat, platziert sind, werden nicht finanziert, wenn sie von Dritten durchgeführt werden. Time Out-Platzierungen im Ausland sind aus diesem Grund nicht möglich.

8 Vorgaben für die Verrechnung der erbrachten Leistungen

Die folgenden Vorgaben für die Verrechnung der erbrachten Leistungen dienen als Ergänzung zu den Kapitel 3 und 4 dieser Tarifregelung. Diese Vorgaben können auch im Excel-Format beim ALBA bezogen werden.

Platzierungen durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) oder Jugendanwaltschaften (JA) des Kantons Bern		Sonderschulen und Schulbereich der Sonderschulheime		Stationärer Bereich (Wohnen) der Sonderschulheime sowie übrige subventionierte Institutionen	
		Leistungsverträge (LV) mit Defizitdeckung	Leistungsverträge (LV) mit Pauschalabgeltung	Leistungsverträge (LV) mit Defizitdeckung	Leistungsverträge (LV) mit Pauschalabgeltung
Themenbereiche		<p>Bitte beachten: Zu dieser Kategorie gehören alle Institutionen, die Leistungen im Sinne der Sonderpädagogikverordnung (SPMV) erbringen und über eine entsprechende Betriebsbewilligung des ALBA verfügen (werden!).</p>			
Regeln bei Platzierungen durch KESB und JA		<p>Platzierungen zwecks Sonderschulung im Sinne der SPMV sind nur aufgrund von Bewilligungen der Fachstelle sonderpädagogische Massnahmen des ALBA möglich (KESB und JA verfügen keine sonderpädagogischen Massnahmen im Sinne der SPMV)</p>			
Verrechnung an KESB und JA während des Jahres		<p>Vorgaben für Verrechnung betreffen Vollkosten der durch KESB und JA (explizit) verfügbaren Massnahmen</p>			
Verrechnung an KESB und JA aufgrund Jahresabschluss		<p>Die mit den bewilligten sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderschulung, Schülertransporte, Mittagsbetreuung) zusammenhängenden Kosten werden durch das ALBA im Rahmen des LV und weiterer relevanter Bestimmungen getragen.</p>		<p>Restdefizitabrechnungen, direkt an KESB und JA (verrechenbarer Aufwand gem. Ausserkantonale)</p>	
Leistungseinheit für Verrechnung an KESB und JA		<p>Bitte beachten: Für die Sonderschulung im Sinne der SPMV (inkl. Schülertransporte, Mittagsbetreuung) dürfen den KESB und JA keine Kosten verrechnet werden! Eine Ausnahme besteht für einzelne Institutionen mit einem besonderen Angebot, die keine Leistungen im Sinne der SPMV erbringen. Diese Institutionen sind entsprechend informiert.</p>		<p>Kalendertage: Stunden (wie für Ausserkantonale)</p>	
Kostgeldbeiträge bei Platzierungen durch KESB und JA		<p>(weitere Details gem. Vorgaben für übrige innerkantonale Platzierungen)</p>		<p>Keine Kostgeldbeiträge (KESB und JA tragen Vollkosten der verfügbaren Massnahmen)</p>	
Dokumentation bei Platzierungen durch KESB und JA zuhänden ALBA		<p>Kopie der Restdefizitabrechnungen und der Berechnung des verrechenbaren Aufwands, Erfassung Leistungsvolumen sowie Zahlungen von KESB und JA in jährlicher Leistungsstatistik (gem. Wegleitungen)</p>		<p>Erfassung Leistungsvolumen in Leistungsabweis der Quartalsabrechnungen, Ausweis Zahlungen von KESB und JA in jährlicher Leistungsstatistik (gem. Wegleitungen)</p>	
		<p>Keine Restdefizitabrechnungen (innerkantonale Leistungspreise sind verbindliche Pauschalen)</p>		<p>Keine Restdefizitabrechnungen (Monate, Stunden etc. (wie für Quartalsabrechnungen mit ALBA)</p>	

Durch das ALBA abzugelende innerkantonale Platzierungen (übrige innerkantonale Platzierungen)				
Themenbereiche	Sonderschulen und Schulbereich der Sonderschulheime		Stationärer Bereich (Wohnen) der Sonderschulheime sowie übrige subventionierte Institutionen	
	<p>Bitte beachten: Zu dieser Kategorie gehören alle Institutionen, die Leistungen im Sinne der Sonderpädagogikverordnung (SPMV) erbringen und über eine entsprechende Betriebsbewilligung des ALBA verfügen (werden)!</p>			
	Leistungsverträge (LV) mit Defizitdeckung	Leistungsverträge (LV) mit Pauschalabgeltung	Leistungsverträge (LV) mit Defizitdeckung	Leistungsverträge (LV) mit Pauschalabgeltung
Regeln für übrige innerkantonale Platzierungen	Platzierungen zwecks Sonderschulung im Sinne der SPMV sind nur aufgrund entsprechender Bewilligungen der Fachstelle sonderpädagogische Massnahmen des ALBA möglich		Platzierungen müssen dem Konzept der Institution und dem Versorgungsauftrag des ALBA betreffend Kinder und Jugendliche entsprechen	
Verechnung bei übrigen innerkantonalen Platzierungen während des Jahres	Keine	Quartalsweise Abrechnung mit ALBA, zu den innerkantonalen Leistungspreisen (gem. LV und Wegleitung)	Keine	Quartalsweise Abrechnung mit ALBA, zu den innerkantonalen Leistungspreisen (gem. LV und Wegleitung)
Verechnung bei übrigen innerkantonalen Platzierungen aufgrund Jahresabschluss	(Abgeltung durch ALBA erfolgt mittels Akontozahlungen und im Rahmen der jährlichen Betriebsbeitragsabrechnung)		(Abgeltung durch ALBA erfolgt mittels Akontozahlungen und im Rahmen der jährlichen Betriebsbeitragsabrechnung)	
Leistungseinheit für Abrechnung übriger innerkantonaler Platzierungen	Schulstage, Lektionen etc. (gem. LV)	Monate, Mittagessen, Lektionen, Stunden (gem. LV)	Nächte, Stunden etc. (gem. LV)	Monate, Stunden (gem. LV)
Kostgeldbeiträge bei übrigen innerkantonalen Platzierungen	Verechnung an Eltern bzw. gesetzliche Vertreter, Tarife und Leistungseinheiten gem. Tarifregelungen			
Dokumentation bei übrigen innerkantonalen Platzierungen zuhanden ALBA	Erfassung Leistungsvolumen in jährlicher Leistungsstatistik sowie übrige Abschlussunterlagen (gem. Wegleitung)	Quartalsabrechnungen, jährliche Leistungsstatistik sowie übrige Abschlussunterlagen (gem. Wegleitungen)	Erfassung Leistungsvolumen in jährlicher Leistungsstatistik sowie übrige Abschlussunterlagen (gem. Wegleitung)	Quartalsabrechnungen, jährliche Leistungsstatistik sowie übrige Abschlussunterlagen (gem. Wegleitungen)

Platzierungen ausserkantonaler Kinder und Jugendlicher in subventionierten Institutionen des Kantons Bern			
Themenbereiche	Sonderschulen und Schulbereich der Sonderschulheime		Stationärer Bereich (Wohnen) der Sonderschulheime sowie übrige subventionierte Institutionen
	Bitte beachten: Zu dieser Kategorie gehören alle Institutionen, die Leistungen im Sinne der Sonderpädagogikverordnung (SPMV) erbringen und über eine entsprechende Betriebsbewilligung des ALBA verfügen (werden!).		
	Leistungsverträge (LV) mit Defizitdeckung	Leistungsverträge (LV) mit Pauschalabgeltung	Leistungsverträge (LV) mit Defizitdeckung
Regeln für Ausserkantonale	Platzierungen zwecks Sonderschulung im Sinne der SPMV sind nur aufgrund von Bewilligungen (inkl. Kostentübernahmegarantie) der zuständigen Behörden der Wohnkantone Ausserkantonaler möglich		Platzierungen müssen dem Konzept der Institution und dem Versorgungsauftrag der Wohnkantone Ausserkantonaler entsprechen
Verrechnung bei Ausserkantonalen während des Jahres	Akontozahlungen, direkt an Wohnkantone (gem. KUG, verrechenbarer Aufwand)	Rechnung, direkt an Wohnkantone, zu den ausserkantonalen Leistungspreisen (gem. LV und Wegleitung)	Akontozahlungen, direkt an Wohnkantone (gem. KUG, verrechenbarer Aufwand)
Verrechnung bei Ausserkantonalen aufgrund Jahresabschluss	Restdefizitabrechnungen, via ALBA an Wohnkantone (verrechenbarer Aufwand gem. Jahresabschluss)	Keine Restdefizitabrechnungen (ausserkantonale Leistungspreise sind verbindliche Pauschalen)	Restdefizitabrechnungen, via ALBA an Wohnkantone (verrechenbarer Aufwand gem. Jahresabschluss)
Leistungseinheit für Verrechnung bei Ausserkantonalen	Kalendertage, eventuell Stunden		
Kostgeldbeiträge bei Ausserkantonalen	Verrechnung an Eltern bzw. gesetzliche Vertreter gem. Vorgaben / Tarifregelungen der Wohnkantone (Kostentübernahmegarantie)		
Dokumentation bei Ausserkantonalen zuhanden ALBA	Erfassung Leistungsvolumen in jährlicher Leistungsstatistik sowie übrige Abschlussunterlagen (gem. Wegleitung)	Quartalsabrechnungen, jährliche Leistungsstatistik sowie übrige Abschlussunterlagen (gem. Wegleitung)	Erfassung Leistungsvolumen in jährlicher Leistungsstatistik sowie übrige Abschlussunterlagen (gem. Wegleitung)
		Quartalsabrechnungen, jährliche Leistungsstatistik sowie übrige Abschlussunterlagen (gem. Wegleitung)	

9 Schlussbestimmungen

Diese Tarifregelungen treten auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzen die Tarifregelungen vom 1. Januar 2016. Allfällige Änderungen, die sich aus später gefällten Beschlüssen des Regierungsrats ergeben, können zu Anpassungen dieser Tarifregelungen führen.

Bern, im Juli 2016

GESUNDHEITS- UND FÜRSORGEDIREKTION